

HVBG-Info 03/1988 vom 28.01.1988, S. 0239 - 0243, DOK 472/017-BSG

Keine Gewährung von RV-Witwerrente vor dem 01.01.1986
- Verfassungsgemäßheit - BSG-Urteil vom 29.09.1987 - 5b RJ 8/87

Die Regelung des Art. 2 § 18 Abs. 2 ArVNG, nach der Witwerrente i.S. des § 1264 Abs. 2 RVO nur zu gewähren ist, wenn der Tod der versicherten Ehefrau nach dem 31.12.1985 eingetreten ist, ist nicht verfassungswidrig (vgl. dazu §§ 593 i.V.m 617 Abs. 3 RVO); hier: BSG-Urteil vom 29.09.1987 - 5b RJ 8/87 - Das BSG hat mit Urteil vom 29.09.1987 - 5b RJ 8/87 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die Regelung des Art. 2 § 18 Abs. 2 ArVNG, nach der Witwerrente i.S. des § 1264 Abs. 2 RVO nur zu gewähren ist, wenn der Tod der versicherten Ehefrau nach dem 31.12.1985 eingetreten ist, ist nicht verfassungswidrig.

Orientierungssatz:

Zeitvorgabe für Reformbemühen - gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit:

- 1. Aus der geringfügigen Überschreitung des für die Neuregelung des Hinterbliebenenrechts vom BVerfG genannten Zeitpunkts können keine verfassungsrechtlichen Bedenken hergeleitet werden.
- 2. Selbst wenn man dem Gesetzgeber mit Rücksicht auf den Regierungswechsel 1982 eine Verlängerung der vom BVerfG vorgegebenen Neuregelungsfrist nicht zugestehen wollte, mußte es doch seinem Ermessen überlassen bleiben, von welchem Zeitpunkt an er die Neuregelung unter Berücksichtigung aller von ihm zu beachtenden Umstände, insbesondere der Haushaltslage, in Kraft setzt. Insoweit enthält das Urteil des BVerfG vom 12.03.1975 - 1 BvL 15/71 = SozR 2200 § 1266 Nr. 2 = HV-INFO 11/1984, S. 70) jedenfalls keine Befristung und es ist auch nicht ersichtlich, daß der Gesetzgeber bei der Bestimmung des zeitlichen Geltungsbereichs seiner Neuregelung der Witwenrente verfassungswidrig gehandelt hat.